

solli.zip

Kompakte Information



Hartz IV für Jugendliche

Neufassung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) und deren Auswirkungen für junge Menschen von 15–25 Jahren. Von **Marco Frank**

Sascha Rheker / Attenzione

Alle reden von Hartz IV. Doch wer kennt sich wirklich aus? Der Begriff scheint allumfassend besetzt, ist komplex und steht bereits als Synonym für Sozialabbau bei den Schwächsten in der Gesellschaft. In nicht einmal zwei Monaten werden die umfassendsten Reformen am Arbeitsmarkt ihre einschneidenden Wirkungen in der Geschichte der Bundesrepublik hinterlassen.

Rund um das Thema gibt es viele Informationen, doch speziell für Jugendliche gibt es bislang wenig bis gar nichts. Bedingt durch die anhaltend hohen Zahlen jugendlicher Langzeitarbeitsloser bzw. Jugendlicher, die sich vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemühen, werden gerade sie unter den Hauptbetroffenen zu finden sein.

Doch damit nicht genug. Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren werden ganz beson-

ders ihren Willen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit in Sachen Mobilität, Flexibilität und Anspruchslosigkeit bei Arbeitsniveau und Bezahlung unter Beweis zu stellen haben. Unter Androhung harter Sanktionen wird fortan gefördert, doch im Wesentlichen gefordert.

In dieser Situation heißt es nun erst recht, den Kopf nicht in den Sand zu stecken. Wissen ist Macht und kann oftmals bares Geld bedeuten.

Mit dieser Sonderausgabe der Soli aktuell wollen wir allen Jugendlichen so einfach wie möglich, so komplex wie nötig Tipps und Tricks im Zusammenhang mit Neuigkeiten und Stolperfallen unter Hartz IV an die Hand geben.

Marco Frank ist politischer Referent der Abteilung Jugend beim DGB-Bundesvorstand.



Hartz IV ist benannt nach dem Vorsitzenden der so genannten Hartz-Kommission, die von der Bundesregierung zur Reform am Arbeitsmarkt eingesetzt wurde. Diese 15-köpfige Kommission zur Erarbeitung »Moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« bestand aus Vertretern von Wirtschaft, Politik und auch zwei Gewerkschaftern. Letztere stehen aber kritisch zu den von einer faktisch großen Koalition in Bundestag und Bundesrat beschlossenen Ergebnissen, da diese von den Vorschlägen der im gemeinsamen Prozess entstandenen Empfehlungen zum Teil erheblich abweichen. Peter Hartz ist Personalvorstand bei VW. »Hartz IV« ist deswegen so benannt, weil es die vierte und letzte Stufe zur Um-

setzung der Vorschläge der Kommission beinhaltet.

Zur Erinnerung:

Hartz I und II: Einführung von Ich-AG, Mini-Job, Personal-Service-Agenturen (PSA), Verschlechterungen beim Kündigungsschutz und bei der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (seit Januar 2003 in Kraft)

Hartz III: Umorganisation der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit, BA (seit Januar 2004 in Kraft)

Hartz IV: Beinhaltet die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (ALG II) sowie die Umsetzung des in der Agenda 2010 propagierten Prinzips von »Fördern und Fordern« für Langzeitarbeitslose durch die Bundesregierung.

Worum geht's für Jugendliche?

Facts

Jeder erwerbsfähige, nicht schulpflichtige Jugendliche (15–25 Jahre) soll ab 1.1. 2005 eine Vermittlung in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit erhalten. Wörtlich heißt es: »Unter 25-jährige sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.« Jugendliche, die keinen Schulabschluss haben oder als nicht qualifiziert genug gelten, müssen sich bereits seit Mitte des Jahres 2004 im Zuge des Ausbildungspakts zwischen Bundesregierung und Wirtschaft einem Eignungstest bei den Agenturen für Arbeit, bzw. bei den IHKs und HWKs unterziehen (Kompetenz-Check).

Aufgrund der Ergebnisse werden dann spezielle Qualifizierungen (Einstiegsqualifizierungen) angeboten, die die Defizite ausgleichen sollen, um anschließend eine geeignete »Maßnahme«, bestenfalls eine passende Berufsausbildung zu ermöglichen. Damit soll jeder Jugendliche »von der Straße geholt«

werden. Vor allem gering qualifizierte Jugendliche und Jugendliche ohne Schulabschluss werden sich häufig mit so genannten »Arbeitsgelegenheiten« (Stichwort Ein-Euro-Jobs) abfinden müssen. Bei Pflichtverstößen, unentschuldigtem Fernbleiben oder bei Nichteinhaltung von Absprachen und Abbruch von Maßnahmen greifen noch härtere Sanktionen als bei älteren Langzeitarbeitslosen. Bei einer Pflichtverletzung – mit Ausnahme der Meldeversäumnisse – erfolgt der sofortige Wegfall des ALG II für drei Monate. Lediglich Unterkunfts- und Heizungskosten werden direkt an den Vermieter überwiesen. Ansonsten sichern allenfalls noch Lebensmittelgutscheine oder Sachleistungen den Lebensunterhalt. In einem solchen Fall besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Erklärung

Hartz IV tritt erst ab 2005 in Kraft, den »Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland« (Ausbildungs-

pakt) gibt es jedoch schon seit Mitte des Jahres 2004. Er ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Vertretern der Wirtschaft und soll die Lage am Ausbildungsmarkt verbessern. Bis jetzt sind jedoch bei weitem nicht ausreichend betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden.

Hartz IV beinhaltet zwar den Anspruch auf Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, einen rechtlich einklagbaren Anspruch auf einen Ausbildungsplatz oder eine Arbeit wird es jedoch nicht geben. Damit besteht die Gefahr, dass der Staat bei nicht ausreichender Zahl von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen wesentlich mehr fordert als fördert. Jugendliche werden dann dafür bestraft, dass es zu wenig Ausbildungsplätze gibt. Nur bei ausreichend zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen machen die Restriktionen Sinn.

Veränderungen

Facts



Erklärung

Ob und in welcher Höhe Arbeitslosenhilfe gezahlt wurde, war bis jetzt zum einen vom Verlauf des bisherigen Arbeitslebens und zum anderen von der Anwartschaftszeit der Arbeitslosenversicherung abhängig. Da die Arbeitslosenhilfe grundsätzlich der Absicherung des Lebensstandards dienen sollte, ge-

Durch die unmittelbar greifenden Sanktionsmechanismen wird Widerspruch erheblich erschwert. War es bis jetzt so, dass bei Einlegung von Widerspruch bis zur Prüfung und der endgültigen Entscheidung keine Sanktionierung möglich war, so gibt es mit Hartz IV keine aufschiebende Wirkung mehr. Außerdem findet mit Hartz IV eine Art Beweislastumkehr statt: Musste bislang die Behörde einen Sachverhalt nachweisen, so ist zukünftig der/die Betroffene für seinen/ihren Einflussbereich nachweisepflichtig. Er/sie muss beweisen, warum (ausnahmsweise) z.B. ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Maßnahme oder die Ablehnung eines Ein-Euro-Jobs vorgelegen hat.

Damit ist klar, worauf Hartz IV abzielt: Druck auf Arbeitslose durch Kürzungen bei den Transferleistungen und ein verschärftes »Fordern«.

staltete der Staat die Anrechnung von Einkommen und Vermögen moderat. Auch gab es im Vergleich zur Sozialhilfe eine deutlich geringere Anrechnung der Einkünfte des Partners (hohe Freibeträge). Die Sozialhilfe dagegen diente allein zur Sicherung des Existenzminimums. Für Arbeitslose war es mit einer niedrigen Arbeitslosenhilfe durchaus möglich, ergänzend dazu Sozialhilfe zu beziehen. Das führte zu doppeltem Aufwand bei BA und Kommune.

Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe unter Hartz IV und insbesondere durch die volle Anrechnung des Partnereinkommens bzw. der Bedarfsgemeinschaft fallen einige hunderttausend Arbeitslose aus dem Leistungsbezug heraus. Viele andere müssen mit weniger Geld leben als bisher unter Bezug von Arbeitslosenhilfe.

Für bisherige SozialhilfeempfängerInnen verbessert sich hingegen die Lage. Sie werden in der gesetzlichen Renten-, Kranken-

und Pflegeversicherung pflichtversichert und haben einen besseren Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Wer bekommt welche Leistungen unter Hartz IV?

Facts

Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen alle, die

- zwischen 15 und 65 Jahre alt sind
- erwerbsfähig sind
- bedürftig sind
- EU-Bürger oder Inhaber einer Arbeitserlaubnis mit gewöhnlichem Aufenthalt in der BRD sind.

Sozialgeld beziehen alle, die

- nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind
- bedürftig sind

- Kinder unter 15 Jahren im Haushalt von ALG II-Beziehern sind.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung beziehen alle, die

- dauerhaft erwerbsgemindert ab 18 Jahren sind
- bedürftig sind.

Sozialhilfe beziehen alle, die

- jünger als 65, nicht erwerbsfähig sind und kein Sozialgeld erhalten
- bedürftig sind.

Wann ist man berechtigt, ALG II zu beantragen?

Facts

Leistungsberechtigt ist man

- zwischen 15 und 65 Jahren
- wenn man erwerbsfähig ist
 - d.h. mindestens drei Stunden täglich ist Erwerbsarbeit ohne gesundheitliche Einschränkungen möglich
 - bei Ausländern muss die Arbeitsaufnahme erlaubt sein
- wenn man hilfebedürftig ist
 - d.h. keine Absicherung des Lebensunterhalts
 - durch zumutbare Arbeit
 - durch Verwendung vorhandenen Vermögens
 - durch Leistungen (kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen) von Angehörigen, bzw. Mitgliedern einer »Bedarfsgemeinschaft« hat.

- AsylbewerberInnen, Bürgerkriegsflüchtlinge und geduldete AusländerInnen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Erklärung

Der Bezug von ALG II funktioniert unabhängig davon, ob man vorher Arbeitslosengeld bezogen hat oder nicht, wenngleich dies immer noch der Regelfall sein wird. ALG II erhalten ab 2005 aber auch zunehmend jene Menschen, die bislang kein Arbeitslosengeld bekommen haben, z.B. weil sie keine ausreichenden Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung hatten. Gerade davon werden viele jugendliche Langzeitarbeitslose betroffen sein, die keine Ausbildung vorweisen können. Insgesamt zeigt sich, dass sich der zukünftige Personenkreis empfangsberechtigter SozialhilfebezieherInnen deutlich verkleinern wird.

Keinen Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld haben

Auszubildende und SchülerInnen

Facts

Grundsätzlich haben Auszubildende keinen Anspruch auf ALG II. Minderjährige SchülerInnen werden – wenn sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben – zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gerechnet. Im Falle von Bedürftigkeit wären die Eltern anspruchsberechtigt.

Erklärung

Absolvieren im Haushalt der Eltern lebende Jugendliche eine schulische oder berufliche Ausbildung, die grundsätzlich nach BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe förderfähig ist, so entfällt der Anspruch auf ALG II. Somit scheiden StudentInnen als Anspruchsberechtigte aus. In besonderen Härtefällen kann Hilfe als Darlehen gewährt werden. Aber: Ein Anspruch auf ALG II besteht für jene Jugendlichen, die nur deshalb kein BAföG

bzw. keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, weil sie bei ihren Eltern wohnen und

BesucherInnen einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (z.B. Gymnasium ab Klasse 10) sind

eine Berufsfachschule oder Fachschulklasse besuchen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

in der beruflichen Ausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sind.

Außer den pauschalierten Regelleistungen werden die Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung, die Mehrbedarfe (bei Schwangerschaft, Alleinerziehenden sowie Behinderten) und Einmalleistungen (Wohnungseinrichtung, Schwangerschaft, Geburt, Klassenfahrten) gezahlt. Für die ersten zwei Jahre nach dem Bezug von Arbeitslosengeld wird ein Übergangszuschlag gezahlt.

Leistungen

Pauschalierte Regelleistung	West	Ost
Regelleistung, Single	345,00 €	331,00 €
(Ehe-) Paare	622,00 €	596,00 €
Paar (volljährig + minderjährig)	621,00 €	596,00 €
Kinder ab 15 Jahren	276,00 €	265,00 €
Kinder bis 14 Jahren	207,00 €	199,00 €

100% veranschlagt. Ein volljähriges Paar erhält 2 mal 90%. Minderjährige Partner werden wie Kinder (über 15 Jahre: 80%, unter 15 Jahre: 60% berechnet).

Der Übergangszuschlag für die ersten zwei Jahre nach Ablauf des Arbeitslosengeldes beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem letzten ALG + Wohngeld und dem zukünftigen ALG II, höchstens jedoch 160/320 € für Singles oder Paare, zzgl. 60 € pro minderjährigem Kind. Er halbiert sich nach einem Jahr.

Erklärung

Die Einführung einer pauschalierten Regelleistung löst die bisher geltenden nettolohnbezogenen Leistungen der Arbeitslosenhilfe ab.

Die Regelleistung eines Single wird mit

Was bedeutet »hilfebedürftig«?

Facts

Die »Bedarfsgemeinschaft« hat kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen.

Bedarfsgemeinschaft umfasst:

erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

- PartnerIn (soweit nicht dauernd getrennt lebend)
- minderjährige unverheiratete Kinder (soweit kein ausreichendes eigenes Eigentum oder Vermögen vorhanden)
- Bei unverheirateten Minderjährigen auch die im Haushalt lebenden Eltern mit ihren PartnerInnen.

Einkommen heißt:

- grundsätzlich alle Einnahmen
- Bei Erwerbstätigkeit gibt es bestimmte Freibeträge in Abhängigkeit von der Lohnhöhe. Bis zu einer Höchstgrenze eines Bruttolohns von 1.500 € bleiben maximal 300 € plus Werbungskosten anrechnungsfrei
- Kindergeld wird dem jeweiligen Kind zugerechnet.

Was ist »Vermögen«?

Facts

Vermögen sind alle verwertbaren Gegenstände und auch Rechte gegenüber Dritten.

Aber: Es gibt geschützte Freibeträge:

- Grundfreibetrag für Hilfebedürftige und PartnerIn
 - Je Lebensjahr 200 €, maximal 13.000 €, mindestens 4.100 €
- »Echte« Altersvorsorge in gleicher Höhe
- Riester-Rente unbegrenzt, solange die staatliche Höchstfördergrenze nicht überschritten wird
- Freibetrag für Anschaffungen in Höhe von 750 € p.P.
- Kinderfreibetrag von 4.100 € pro Kind.

Nicht zum Vermögen zählt:

- angemessener Hausrat
- ein angemessenes KFZ je erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- ein selbstgenutztes Haus/Eigentumswohnung nach angemessener Größe u. Wert
- Sachen, deren Verwertung unwirtschaftlich ist.

Erklärung

Im SGB II wird zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit der Begriff der Bedarfsgemeinschaft eingeführt. Ging es bei der Arbeitslosenhilfe noch hauptsächlich um die Einkünfte und das Vermögen des Leistungsbeziehers (es gab höhere Freibeträge für die Einkünfte des Partners/der Partnerin), so werden mit Hartz IV alle Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zusammengerechnet.

Für Jugendliche unter 18 Jahren heißt das beispielsweise, dass das Einkommen des im Haushalt lebenden Freundes der Mutter mit angerechnet wird. Bei Schwangerschaft bzw. wenn ein Kind vorhanden ist, erfolgt jedoch keine Anrechnung des Einkommens der Eltern bzw. deren PartnerIn.

Erklärung

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen gab es schon bei der Arbeitslosenhilfe und natürlich auch bei der Sozialhilfe. Den angegebenen Grundfreibetrag (mind. 4.100 €) gibt es schon seit Januar 2003. Vorher wurden 520 € pro Lebensjahr und maximal 33.800 € veranschlagt. Gegenüber dem Sozialhilfe-Freibetrag findet eine Erhöhung statt (vorher 1.279 € + 614 € für den/die PartnerIn).

»Echte« Altersvorsorge bedeutet, daß über die Gelder vertraglich erst nach Ablauf des 65. Lebensjahres verfügt werden kann. Eine vorzeitige Verwertung muss ausgeschlossen sein.

Für minderjährige Kinder wird es einen Gesamtfreibetrag von 4.850 € geben (4.100 € Grundfreibetrag + 750 € für Anschaffungen).

In Sachen Vermögen stellt das Amt fest, was angemessen ist. Bei der Zuweisung/Bemessung von Wohnraum gilt als »Faustformel« 30 Quadratmeter Grundgröße + 15 Quadratmeter pro Person. Doch nicht nur die

Größe, auch der Wert spielt eine Rolle. Der Garten oder die Datsche werden nur bei überdurchschnittlicher Ausstattung (über-

durchschnittlichem Wert) angerechnet. Ein KFZ bis ca. 5.000 € bleibt ebenfalls anrechnungsfrei.

Stolperfallen und Tipps bei der Antragstellung zum ALG II

Tipps

Ein Leistungsanspruch auf Zahlung von ALG II entfällt, wenn andere Leistungspflichtige im Rahmen des 16-seitigen Antrages ermittelt werden.

Doch was sind »andere Leistungspflichtige?« In den Vordrucken des Antrages wird unter »II. Persönliche Verhältnisse« zunächst nur nach dem Partner/der Partnerin des Antragstellers gefragt und auf nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner konkretisiert. In »III. Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller/der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden weiteren Personen« wird der Begriff der »anderen Leistungspflichtigen« jedoch massiv ausgedehnt. Beispielsweise ist das daraus ableitbar, dass im »Zusatzblatt 3 Zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens« die Angaben zu *allen* Personen aus Abschnitt II. und III. des Antrags einzubeziehen sind!

Die Hartz-IV-Reform setzt aber auch viele Wohngemeinschaften unter Zugzwang. Lebt ein Arbeitsloser in ihren Reihen, müssen die Mitbewohner rechtzeitig klarstellen, dass es sich nur um eine Zweckgemeinschaft handelt. Andernfalls wird die WG als Bedarfsgemeinschaft eingestuft, in der sich die Mitglieder gegenseitig unterstützen. Der Antragsteller laufe damit Gefahr, dass ihm das ALG II gekürzt oder gestrichen werde, bestätigte die BA. Aus diesem Grund sei es für Wohngemeinschaften sinnvoll, kein gemeinsames Konto zu führen und Untermietverträge abzuschließen. »Die Verantwortung für

den Nachweis liegt bei demjenigen, der Ansprüche stellt«, betonte die BA-Sprecherin. Werde der Nachweis nicht erbracht, gingen die Behörden davon aus, dass der Antragsteller von seinen Mitbewohnern wirtschaftlich unterstützt werde.

Mit diesen Informationen ist bereits zu ahnen, dass gerade auf die unter 25-jährigen Betroffenen noch einiges an Unklarheiten und Risiken zukommt. Beispielsweise ist noch völlig offen, welche Konsequenzen das übliche kostenlose Wohnen bei den Eltern hinsichtlich des ALG II hat: Laut Vordruck muss dazu ein notarielles Recht auf kostenloses Wohnen bestellt worden sein, andernfalls wird wohl eine »Haushaltsgemeinschaft« angenommen. In diesem Fall wird dann (gesetzlich) vermutet, dass die Eltern für den Lebensunterhalt ihrer volljährigen Kinder aufkommen, wenn dies ihrem Einkommen und Vermögen nach erwartet werden kann. Um solche Zweifelsfragen zu verringern, ist der Abschluss eines Untermietvertrages zu ortsüblichen Konditionen ratsam, einschließlich tatsächlich zu leistenden Zahlungen und Angabe der »Erträge aus Vermietung und Verpachtung« in der Veranlagung der Eltern zur Einkommensteuer.

Außerdem können Hilfeempfänger, die jünger als 25 Jahre sind und ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, aufgefordert werden, ihren Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern geltend zu machen. Das Amt kann den Anspruch auch auf sich überleiten, wenn es den Jugendlichen unterstützt.

Eingliederungsvereinbarung – was kommt da auf mich zu?

Facts

Erklärtes Ziel von Hartz IV ist es, Langzeitarbeitslose besser zu beraten und schneller in Arbeit einzugliedern. Die geplanten Job-Center sollen eine Betreuung »aus einer Hand« eröffnen. Dazu soll der Betreuungsschlüssel von Vermittlern und Arbeitslosen 1:75 für Jugendliche (heute ca. 1:400) deutlich gesenkt werden. Jeder Empfänger des ALG II erhält einen persönlichen Ansprechpartner, sowie – falls erforderlich – einen »Fallmanager«, der sich umfassend um die Vermittlung und die Bereitstellung vermittlungsbegleitender Hilfen kümmert.

Erklärung

Die Beratung beginnt im Regelfall mit einem ausführlichen Gespräch über die bisherige berufliche Entwicklung und die Chancen zur beruflichen Eingliederung (Fachbegriff: Profiling). Im Rahmen dieses Gespräches werden die Stärken und Schwächen des Arbeitslosen ermittelt. Dies ist erforderlich, um konkreter beurteilen zu können, welche unterstützenden Leistungen notwendig sind, bzw. in welchen Beschäftigungsbereichen eine Eingliederung am wahrscheinlichsten zu erreichen ist. Hier werden z.B. folgende Fragen erörtert:

- Ist dein Vermittlungswunsch realistisch?
- Ist eine Zusatzqualifikation oder gar eine Umschulung notwendig?
- Ist deine Bewerbung aussagekräftig?
- Welche Zusatzqualifikationen hast du über die Berufsausbildung oder bisherige Tätigkeiten hinaus?
- Bist du frei in der Gestaltung der Arbeitszeit, welche Wege kannst du in Kauf nehmen?

Nach diesem Erstgespräch über die bisherige berufliche Entwicklung wird der Ver-

mittler mit dem Leistungsbezieher eine schriftliche Vereinbarung schließen wollen, die so genannte Eingliederungsvereinbarung. In dieser Eingliederungsvereinbarung werden einerseits die Pflichten des Arbeitslosen geregelt, andererseits legt der Berater fest, welche unterstützenden Leistungen zur Verfügung gestellt werden. Auch kann es vorkommen, dass eine berufliche Neuorientierung vorgeschlagen wird. Darüber hinaus wird konkret festgelegt, welche Bemühungen der Arbeitslose unternehmen muss, um die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Dies kann zum Beispiel sein: die konkrete Verpflichtung zu Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen, eigenständige Suche nach offenen Arbeitsmöglichkeiten, Stellensuche im Internet oder in den Suchmaschinen der Agenturen für Arbeit. Denkbar ist auch, dass man aufgefordert wird, z.B. an einer Entziehungskur teilzunehmen oder sich einer psychologischen oder medizinischen Beratung zu unterziehen. Das Job-Center wird in solchen Fällen eine Beratungseinrichtung nennen und auch die Kosten übernehmen bzw. die Kostenfrage mit anderen Trägern klären.

Tipp

Die Eingliederungsvereinbarung ist Bestandteil des Konzeptes »Fördern und Fordern«. Das Gespräch und die anschließende Vereinbarung sind daher sehr ernst zu nehmen. Werden getroffene Absprachen nicht eingehalten, kann das Job-Center bereits mit ersten Sanktionen aufwarten – und die Leistung wird komplett gestrichen. Es ist daher ratsam, nichts zu vereinbaren, was man nicht einhalten kann bzw. sehr sinnvoll, auch selbst Vorschläge zu unterbreiten, die dazu beitragen können, die Arbeitslosigkeit zu beenden. Die

Eingliederungsvereinbarung soll alle sechs Monate überprüft werden.

Der DGB hält es in jedem Fall für angemessen, sich Bedenkzeit zu erbitten. Falls es zu Konflikten kommt, ist es ratsam, sich während der Beratung Notizen zu machen, welche Positionen vertreten wurden und warum es zu keiner Einigung kam. Lass dich beraten. Unterschreib nichts, was du nicht einhalten kannst oder was du als Schikane empfindest. In der Eingliederungsvereinbarung können nur Dinge von dir verlangt werden, die sinnvoll sind und konkret die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Wenn eine Weiterbildungsmaßnahme vereinbart wird, können auch Regelungen zum Schadenersatz aufgenommen werden, für den Fall, dass du die Maßnahme abbrichst und dem Träger hierdurch Kosten entstehen.

In die Eingliederungsvereinbarung können auch Leistungen für Angehörige, die mit dir in einer Bedarfsgemeinschaft leben, vereinbart

werden (z.B. hinsichtlich von Kinderbetreuung). Hierdurch kann zum Beispiel die Arbeitssuche unterstützt werden. Wichtig ist, dass nicht über die Köpfe der anderen hinweg entschieden werden kann. Die Personen sind zu beteiligen.

Wenn es zu keiner Einigung kommt, kann die Agentur einseitig festlegen, welche Pflichten dir auferlegt werden, damit die Arbeitslosigkeit beendet wird. Hierüber erhältst du einen Bescheid. Dieser Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Wenn du mit den »Auflagen« nicht einverstanden bist, kannst du Widerspruch einlegen bzw. klagen. Vorher solltest du dich beraten lassen.

Wenn diese Maßnahmen nicht erfolgreich sind, sprich mit dem Berater, ob dir das Job-Center weitere Hilfen anbieten kann. Viele der Leistungen, die du bereits vom ALG I kennst, können auch ALG II-EmpfängerInnen gewährt werden. Einen Rechtsanspruch auf aktive Leistungen gibt es jedoch für ALG II-BezieherInnen nicht.

Welche Arbeit ist zumutbar?

Facts

Den ursprünglich im Arbeitsförderungsrecht bestehenden Berufsschutz (zumutbar ist Arbeit im erlernten Berufsfeld) gibt es bereits seit Anfang 1998 nicht mehr. Mit Hartz IV fällt künftig auch der letzte »Einkommensschutz« weg. Nun sind auch Jobs anzunehmen, deren Nettolohn unterhalb der ALG II-Leistung liegt. Das heißt, der/die Betroffene bleibt trotz Erwerbstätigkeit (ergänzend) auf ALG II angewiesen.

Ab Januar 2005 ist nun ausdrücklich geregelt, dass eine Arbeit nicht unzumutbar ist, weil

sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat

sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringwertig anzusehen ist

der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort

die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Wörtlich heißt es:

»Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbsarbeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren... Grundsätzlich müssen die persönlichen Interessen zurückstehen.«

Erklärung:

Das bedeutet, dass grundsätzlich

- jede Arbeit (auch Mini-Jobs)
 - zu fast jedem Lohn (bis zu 30% unter Tarifvertrag oder ortsüblicher Entlohnung)
 - egal wo, angenommen werden muss.
- Auch lange Pendelfahrten sowie Umzüge sind zumutbar.

Ausnahmen sind:

- körperliche, geistige, seelische Überforderung
- aufgrund besonderer körperlicher Anforderungen wird die bisherige Tätigkeit in der Zukunft erschwert
- die Gefährdung der Erziehung eines Kindes
- die Pflege eines Angehörigen

- ein sonstiger wichtiger Grund
- Schulpflicht.

Tipp

Mach dich vorab kundig, welche Löhne in dem Bereich, in dem du dich bewirbst, üblich sind. Wenn dies nicht möglich ist, weil zum Beispiel der Arbeitgeber nähere Angaben zu der Tätigkeit vorab verweigert hat, dann bitte vor der Vertragsunterzeichnung um Bedenkzeit. Das Recht, dass du dich im Einzelfall kundig machen kannst, verletzt nicht die Mitwirkungspflichten, die die Agentur von dir verlangt. Gewerkschaftsmitglieder können sich bei ihrer Gewerkschaft kompetent beraten lassen und Rechtsauskünfte einholen.

Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs)

Facts

Jugendliche unter 25 Jahren müssen sofort auf einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz vermittelt werden, notfalls in eine Maßnahme. Wenn kein Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt werden kann, können Jugendliche auch zu so genannten Arbeitsgelegenheiten verpflichtet werden. Wörtlich heißt es: »Für Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.«

Arbeitsgelegenheiten gibt es in drei Varianten, wobei die Ein-Euro-Jobs (die Arbeitslosen erhalten das ALG II weiter plus ein Euro pro Arbeitsstunde) die zahlenmäßig größte Bedeutung haben werden – gegen den Widerstand der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften halten auf dem sog. zweiten Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – und wenn das nicht geht – ABM für besser.

- Ein-Euro-Jobs begründen kein Arbeitsverhältnis

- Dabei muss es sich um zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten handeln

- Es ist eine angemessene Entschädigung (ein bis max. zwei Euro pro Stunde) für Mehraufwendungen zu zahlen

- Es gelten die allgemeinen Zumutbarkeitskriterien.

Erklärung

Die Ein-Euro-Jobs sind im Amtsdeutsch »Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung«. Durch sie sollen Arbeitslose wieder an Arbeit herangeführt werden. Ähnlich den ABM müssen die Tätigkeiten zusätzlich sein und dürfen keine regulären Beschäftigungsverhältnisse ersetzen. Problematisch wird jedoch im Einzelfall sein, dies zu belegen. Die Gefahr von Lohndumping mit weitreichenden Auswirkungen auf die regulären Beschäftigungsverhältnisse ist gegeben. Außerdem wird es branchenintern zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Die angemessene Entschädigung ergibt den Namen Ein-Euro-Job, da ein Betrag von ein bis zwei Euro zusätzlich für die Tätigkeit gezahlt werden soll.

Wichtig ist, dass kein Arbeitsverhältnis entsteht, sondern eben nur eine sozialrechtliche Arbeitsgelegenheit ohne Arbeitsvertrag. Ein Anspruch besteht nur auf die arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen.

Wichtig: Eine Arbeitsgelegenheit kann grundsätzlich nicht »einfach so« ohne eine folgende Sanktionierung durch das Arbeitsamt abgelehnt werden. Für die unter 25-jährigen bedeutet jede Weigerung bzw. Nichteinhaltung oder Abbruch von Vereinbarungen eine sofortige Sanktion in Form der kompletten Streichung der pauschalen Regelleistung. Nur Miete und Heizung würden an den Vermieter direkt überwiesen maximal Sachleistungen wie Lebensmittelgutscheine sichern dann den Lebensunterhalt.

Tipp

Klar ist, dass man kooperativ mit dem Job-Center zusammenarbeiten muss, um die Arbeitslosigkeit schnellstmöglich zu beenden. Dennoch hat auch das »Fordern« seine Grenzen. Wer sich ungerecht behandelt fühlt, sollte sich wehren. Lehne jedoch nicht generell eine angebotene Arbeit ab. Versuche zu-

nächst, mit dem Berater zu sprechen und lege deine Argumente dar, wenn du der Auffassung bist, dass die Tätigkeit für dich nicht geeignet ist. Allerdings ist eine niedrige Bezahlung oder eine ungünstige Arbeitszeit allein kein Grund, die Beschäftigung abzulehnen. Das Gleiche gilt auch für Trainingsmaßnahmen.

Falls es Anzeichen für einen sittenwidrigen Lohn gibt, mach dies in der Agentur aktienkundig und beschwere dich. Sinnvoll kann es auch sein, zunächst die Arbeit anzunehmen, auch wenn du persönlich der Meinung bist, dass der Lohn sittenwidrig ist. Führe genau Buch über die Tätigkeiten, die Arbeitsbelastung und die gearbeiteten Stunden. Anschließend solltest du beim Arbeitsgericht den dir vorenthaltenen Lohn einklagen. Nur so können Urteile erstritten werden, die für die Zukunft verhindern helfen, dass die Löhne immer weiter absinken.

Falls es zu Auseinandersetzungen über die Lohnhöhe kommt, können sich Mitglieder einer Gewerkschaft kostenlos beraten lassen und Rechtsschutz einholen. Die Gewerkschaften sind die örtlichen Experten in Sachen Lohn und Arbeitsbedingungen und können beurteilen, ob Sittenwidrigkeit vorliegt oder nicht.

Auswirkungen von Hartz IV im Überblick

Facts

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) zufolge wird geschätzt, dass im ersten Quartal 2004 etwa 2,86 Mio. Haushalte in Deutschland Anspruch auf Leistungen nach SGB II (ALG II und Sozialgeld) gehabt hätten. Von den 5,97 Mio. Haushaltsmitgliedern wären es etwa 3,44 Mio. Menschen, die zur Beendigung der

Bedürftigkeit eine Arbeit aufnehmen müssten. Etwas mehr als eine Mio. Haushalte mit fast 2,08 Mio. Personen bezogen Sozialhilfe, 1,86 Mio. Haushalte mit 3,89 Mio. Haushaltsmitgliedern bezogen Arbeitslosenhilfe und waren nach den Kriterien des SGB II bedürftig.¹

¹ IAB-Kurzbericht, Ausgabe Nr. 11 / 23. 9. 2004, S. 2

Erklärung

In Deutschland wird ab dem 1. Januar 2005 ein Großteil der BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe keinen Anspruch mehr auf ALG II haben. Besonders schlimm werden die Menschen im Osten Deutschlands betroffen sein.

Auch die Zahl derjenigen Leistungsbeziehenden, die insgesamt weniger erhalten werden, wird sehr groß sein. Demgegenüber werden nur wenige Menschen mit höheren Leistungen rechnen können.

Was fordert die DGB-Jugend?

Hartz IV schafft keine Arbeitsplätze. Es wird lediglich mehr Druck auf die Arbeitslosen ausgeübt, obwohl die am allerwenigsten etwas für ihre Situation können. Deshalb fordern wir:

Ausreichend Ausbildungsplätze schaffen!

Notfalls mittels des Ausbildungssicherungsgesetzes, um ein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot bereit zu stellen und Jugendlichen die beruflichen Perspektiven zu geben, mit denen sie planen und leben können. Kein billiges Abspeisen mit Ein-Euro-Jobs!

Änderung der Zumutbarkeitskriterien!

Die unter Hartz IV eingeführten Bedingungen für Arbeitssuchende lassen keinen Spielraum für eine selbstbestimmte, nach Können und Fähigkeiten geleitete Professionalisierung zu. Vor allem die unmittelbare Härte der drohenden Sanktionen macht jeden Wider-

spruch so gut wie unmöglich und bedeutet für die Betroffenen einen großen Verlust an persönlichem Einfluss in ihrer beruflichen Biografie.

Echtes »Fordern und Fördern«!

Indem die Spitzenverdiener und Vermögenden gefordert und gleichzeitig die sozial Schwachen gefördert werden. Denkbar wären dabei Investitionsprogramme im öffentlichen Bereich, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen würden.

IMPRESSUM

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand, Abt. Jugend,
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Redaktion: Jürgen Kiontke

Druck: toennes druck + medien gmbh, Erkrath

Grafik: Heiko von Schrenk

Bestellungen: E-Mail: daniela.linke@bvv.dgb.de,
Internet: www.dgb-jugend.de, Rubrik »Publikationen«, Stichwort »Unsere Broschüren«